

Neuanlage von Weingärten

Eine Neuanlage bzw. Wiederbepflanzung eines Weingartens muss gut durchdacht und geplant werden, stellt man doch die Weichen für die Bearbeitung des Weingartens für die nächsten 25 Jahre. Fehler wirken sich dementsprechend aus und können für die gesamte Anlagedauer Probleme und Ärger bereiten.

In einer Serie werden in ObstWeinGarten zeitgerecht die wichtigsten Schritte zur richtigen Planung und Umsetzung einer Weingartenanlage beschrieben.

Grundsätzlich gilt folgender, grober zeitlicher Ablauf:

- Behördliche Genehmigungen, Bestellung von Pflanzmaterial, Entnahme von Bodenproben (mind. eineinhalb bis ein Jahr vor der geplanten Auspflanzung)
- Rodung des bestehenden Weingartens, Aufdüngung, Bodenvorbereitungsmaßnahmen (im Herbst bzw. Winter vor der geplanten Auspflanzung)
- Vorbereitung des Bodens zur Pflanzung, Auszeilen und Ausstecken, Pflanzung (unmittelbar vor der Auspflanzung).

Arbeit	Zeitpunkt (Termin)
Ansuchen Prüfverfahren zur Flächeneignung	November
Ansuchen Neuauspflanzung	15. Jänner bis 15. Feber
Bestellen von Rebsetzlingen (v. a. bei besonderen Wünschen)	Jänner/Februar
Entnahme der Bodenproben	Mai/Juni
Rodung des bestehenden Weingartens	Oktober
Rigolen/Spatenpflug	November, Dezember
Pflanzbeetvorbereitung (bzw. Tiefenlockerung)	März/April
Auszeilen, Ausstecken und Pflanzung	April/Mai
Anbau der Dauerbegrünung (Mulchsystem)	unmittelbar vor oder nach der Pflanzung

Nachdem diese Arbeiten sich über einen mehr als einjährigen Zeitraum erstrecken, werden in den Artikeln die Bereiche etwas miteinander vermischt, um die verschiedenen Arbeitsschritte zum jeweiligen Zeitpunkt richtig darstellen zu können. So geht es im ersten Artikel in dieser Ausgabe um die gesetzlichen Grundlagen bzw. behördlichen Genehmigungen und – aus zeitlicher und praktischer Sicht – um die Rodung, Aufdüngung und Bodenvorbereitungsmaßnahmen (weil diese ja jetzt im November/Dezember erfolgen sollen).

Gesetzliche Grundlagen bzw. Behördenwege

Laut Gesetz ist ein Weingarten eine Fläche im Ausmaß von mind. 500 m², die zur Herstellung von Weinbauerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden sollen, bewirtschaftet wird. Gibt es mehrere Teilflächen unter 500 m², so werden diese zusammengezählt.

Vorgehensweise bei einer Neuauspflanzung

Als Neuauspflanzung gilt eine erstmals genehmigte Auspflanzung, d. h. es ist noch kein Weingarten vorhanden.

Zuerst muss bis Ende November ein Prüfverfahren zur Flächeneignung gemacht werden. Dieses Prüfverfahren wird von den Weinbauberatern der Landwirtschaftskammer durchgeführt. Dabei wird beurteilt, ob die gewünschte Fläche überhaupt für den Weinbau geeignet ist.

Danach muss bei der Weinbaukatasterstelle (Landeskammer Graz, Herr Mag. Anton Kremser) um ein Pflanzrecht angesucht werden. Dieses Ansuchen muss zwischen 15. Jänner und 15. Februar einlangen, dabei ist der positive Bescheid zur Flächeneignung mit abzugeben. Bekommt man einen positiven Bescheid zur Auspflanzung, kann mit den Planungen begonnen werden. Die erfolgte Auspflanzung ist dann über das elektronische Portal der AMA zu melden (e-AMA). Für Fragen stehen die Weinbauberater der Landwirtschaftskammer jederzeit zur Verfügung.

Vorgehensweise bei einer Wiederbepflanzung

Was versteht man unter einer Wiederauspflanzung – dazu ein Auszug aus dem Steir. Landesweinbaugesetz, § 5:

Eine Wiederbepflanzung ist nur bei Rodungen genehmigter Pflanzungen auf Weingartenflächen, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Weinbaukataster erfasst sind, zulässig.

Die Wiederbepflanzung ist binnen 2 Jahren nach erfolgter Rodung mittels Online-Formular der AMA (e-AMA) zu bean-

tragen. Eine beabsichtigte Wiederbepflanzung ist der Behörde spätestens 3 Monate vor der geplanten Auspflanzung über e-AMA zu melden. Die Wiederbepflanzung hat grundsätzlich auf demselben Grundstück wie die Rodung zu erfolgen. Eine Übertragung auf eine andere Fläche ist nur nach einer Prüfung zur Flächeneignung möglich. Die Genehmigung zur Wiederbepflanzung ist nur demselben Bewirtschafter zu erteilen, der auch die Rodung vorgenommen hat.

Eine Genehmigung der Wiederbepflanzung im vereinfachten Verfahren kann bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rodung erfolgt ist, beantragt werden, wenn die Wiederbepflanzung auf derselben Weingartenfläche erfolgt. Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit die Behörde nicht binnen 3 Monaten ab Einbringung des Antrages auf Wiederbepflanzung widerspricht.

Die Wiederbepflanzung hat binnen 3 Jahren nach erfolgter Genehmigung zu erfolgen und darf das Ausmaß der gerodeten Rebfläche nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass man für eine Wiederbepflanzung im Rahmen der Umstellungs- und Umstrukturierungsförderung eine Förderung beantragen kann. Informationen diesbezüglich bekommt man beim für das Weinbaugbiet zuständigen Weinbauberater der Landwirtschaftskammer.

Hat man alle behördlichen Genehmigungen beisammen,

ist es ratsam, die gewünschte Anzahl der Rebsetzlinge rechtzeitig beim Rebveredler zu bestellen. Vor allem bei besonderen Wünschen (bestimmte Unterlagsreben bzw. Klone) muss diese Bestellung zeitgerecht erfolgen. Grundsätzlich dürfen alle in der Steiermark klassifizierten Rebsorten (siehe „Liste der klassifizierten Rebsorten der Steiermark“ auf www.ris.bka.gv.at) ausgepflanzt werden.

Rodung, Aufdüngung und Grundstücksvorbereitung

Erfolgt eine Wiederbepflanzung, ist nach der Ernte eine saubere und gründliche **Rodung** unerlässlich. Wurzel- und Pflanzenreste können als Nahrungsquelle für verschiedene Krankheiten und Schädlinge dienen und müssen daher sorgfältig und sauber entfernt werden.

Eine **Aufdüngung** kann bei allen Bodenvorbereitungsmaßnahmen gemacht werden, wo die Erdschichten zumindest teilweise durchmischt werden. Hierzu muss allerdings im Sommer vor der Aussaat eine Bodenprobe durchgeführt werden. Auf die richtige Durchführung einer Bodenprobe wird im Frühjahr nächsten Jahres genauer eingegangen, wenn die Zeit für die Bodenprobenahme gekommen ist.

Zur Vorbereitung des Grundstückes gibt es mehrere Möglichkeiten, welche Möglichkeit man in Betracht zieht, sei dahingestellt; jedenfalls ist eine gründliche Lockerung des Grundstückes zum Abbau aufgetretener Verdichtungen zu empfehlen!

Grundstücksvorbereitung mit Spatenflug

Dabei wird das Grundstück mit einem Spatenflug „umgegraben“, die Arbeitstiefe solcher Geräte liegt je nach Typ bei bis zu 60cm. Es kommt hierbei zu keiner vollständigen Durchmischung der Erdschichten, sondern zu einer Durchlockerung und groben Krümelung. Die Ar-



„Spatenflug“

beit sollte im Herbst bei nicht zu feuchtem oder gar schneebedecktem Boden durchgeführt werden. Eine Einarbeitung von Düngern in tiefere Bodenschichten ist bedingt möglich.

Grundstücksvorbereitung durch Rigolen

Das Rigolen ist die am weitesten verbreitete Methode zur Vorbereitung und erfolgt entweder mit einem Rigolpflug bzw. mit einem Löffelbagger. Dabei wird die Erde bis zu einer Tiefe von max. 60 cm gelockert und mehr oder weniger stark gewendet. Eine komplette Durchmischung ist zu vermeiden, gelangt sonst der eher weniger belebte Unterboden nach oben und der gut belebte Oberboden wird in tiefe Schichten verlegt. Der große Vorteil dieser Arbeitsmethode ist, dass evtl. fehlende Nährstoffe in tiefere Schichten verlagert werden und somit eine Aufdüngung erfolgen kann. Wie auch beim Spatenflug sollte das

Rigolen im Herbst bei nicht zu feuchtem Boden erfolgen. Schneebedeckte Böden dürfen nicht rigolt werden. Im Zuge des Rigolens kann auch eine notwendige Tiefen-Drainage mitverlegt werden.

Es hat sich als sehr positiv herausgestellt, wenn der humusreiche Oberboden vor dem

Rigolen abgeschoben und im Anschluss wieder oben aufgebracht wird.

Grundstücksvorbereitung durch Tiefenlockerung

Hierbei wird der Boden mittels verschiedener Lockerungsgeräte nur gelockert und nicht gewendet oder aufgebrochen. Diese Art der Vorbereitung kann bei hohen Humusgehalten und ausreichender Nährstoffversorgung angewendet werden. Eine Durchführung macht eher im Frühjahr Sinn, da es sonst zu einer starken Nitratauswaschung kommen kann.

Nach diesen Maßnahmen soll der Boden über den Winter ruhen und im Frühjahr beginnen die weiteren Vorbereitungsmaßnahmen zur Pflanzung. ■



„Tiefenlockerung mit Schubraupe“



„Rigolen mit Löffelbagger“

